



LAGOTTO ROMAGNOLO ZÜCHTERGEMEINSCHAFT E.V.

Zuchtordnung

Anlage 1 zur Satzung der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand Februar 2018
(genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 12. September 2015,
letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2018)



Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I. Abschnitt: Allgemeiner Teil</u>	
§1 Ziel, Geltungsbereich	3
<u>II. Abschnitt: Zuchtrecht</u>	
§ 2 Züchter	3
§ 3 Eigene Zuchthündinnen	4
§ 4 Hündinnen in Zuchtmiete	4
§ 5 Hündinnen in Mehrfacheigentum	4
§ 6 Verkauf von belegten Hündinnen	5
<u>III. Abschnitt: Zuchtberatung, Zuchtüberwachung</u>	
§ 7 Zuchtausschuss	5
§ 8 Zuchtüberwachung	5
§ 9 Zuchtware	6
§ 10 Zuchtdatei	6
<u>IV. Abschnitt: Zucht Voraussetzungen</u>	
§ 11 Allgemeines	6
§ 12 Formwert	8
§ 13 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	8
§ 14 Häufigkeit der Zuchtverwendung	8
§ 15 Wurfstärke	8
§ 16 Inzestzucht	8
§ 17 Zucht mit ausländischen Hunden	8
§ 18 Erlöschen der Zuchtzulassung	9
§ 19 Zwingername, Zwingernamensschutz, Zwingernerstbesichtigung	9
<u>V. Abschnitt: Pflichten des Deckrüdenbesitzers</u>	
§ 20 Allgemeines	10
§ 21 Deckbuch	10
§ 22 Deckmeldung	11
§ 23 Künstliche Besamung	11
<u>VI. Abschnitt: Pflichten des Züchters</u>	
§ 24 Allgemeines	11
§ 25 Zwingerbuch	11
§ 26 Mitteilung von Deckakten	11
<u>VII. Abschnitt: Zuchtkontrollen, Wurfabnahmen</u>	
§ 27 Mitteilung von Würfen	12
§ 28 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer	12
§ 29 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	12
§ 30 Wurfabnahme	12
<u>VIII. Abschnitt: Abstammungsnachweise</u>	
§ 31 Eigentum	13
§ 32 Besitzrecht	13
§ 33 Eigentumswechsel	13
§ 34 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)	13
§ 35 Ungültigkeitserklärung von Abstammungsnachweisen	13
<u>IX. Zuchtbuch</u>	
§ 36 Allgemeines	14
§ 37 Eintragung in das Zuchtbuch	14
§ 38 Umfang der Zuchtbucheintragung	14
§ 39 Eintragungssperre	14
§ 40 Anerkennung anderer Zuchtbücher	14
§ 41 Anhangregister	15
<u>X. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>	
§ 42 Zuchtgebühren	15
§ 43 Verstöße	15
§ 44 Verbindliche Teilnahme an Züchtersammlungen	16
§ 45 Gültigkeit und Inkrafttreten	16



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel, Geltungsbereich

1. Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. (LRZ) hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo in Deutschland, ihr äußeres Erscheinungsbild und rassetypisches Wesen - gemäß dem Standard der FCI - sowie ihre Arbeitseigenschaften zu erhalten und zu fördern.
2. Erbliche Defekte und Krankheiten müssen im Einklang mit den Regelungen der VDH-Zuchtordnung erfasst und bekämpft werden.
3. Die Mitglieder der LRZ bestätigen mit ihrer Beitrittserklärung, dass sie sämtliche Untersuchungsergebnisse und andere zuchtrelevante Daten der in ihrem Eigentum befindlichen Lagotti Romagnoli unverzüglich der Zuchtleitung über den Vorstand für Zuchtangelegenheiten ohne Vorbehalt zur Verfügung stellen.
4. Züchter sowie Deckrüden-Eigentümer die nicht Mitglied der LRZ sind, wird eine entsprechende Vereinbarung angeboten, der die züchterische Betreuung des Züchters bzw. Deckrüden-Eigentümer durch die LRZ sicherstellt. Dieser Personenkreis wird in den Regularien nicht gesondert angesprochen – hier gelten dieselben Regularien wie für die Mitglieder der LRZ, mit Ausnahme der Gebührensätze.
5. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Züchter in der Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. verbindlich und werden durch diese Zuchtordnung (ZO) für die Zucht der Lagotto Romagnolo weiter ausgeführt.
6. Der Vorstand für das Zuchtwesen, die Mitglieder des Zuchtausschusses und die Zuchtwarte dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

II. Abschnitt: Zuchtrecht

§ 2 Züchter

1. Allgemeine Voraussetzungen für eine züchterische Tätigkeit in der LRZ sind neben den Anforderungen zur geeigneten Zuchtstätte (Anlage 1) folgende Punkte:
 - a. Internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter (Beschreibung des Antragsverfahrens Anlage 2).
 - b. Sachkundenachweis in Zuchtdingen, nachzuweisen durch erfolgreiche Teilnahme an Züchterseminaren, ersatzweise mehrjährige erfolgreiche Züchtertätigkeit im VDH ohne Zuchtverstöße. Werden die Fortbildungen innerhalb von 6 Monaten nicht nachgewiesen, gilt der Sachkundenachweis als nicht geführt.
 - c. Bescheinigung über die Zwingererstbesichtigung, mit dem Ergebnis, dass die Zuchtstätte mindestens sehr guten Zuchtbedingungen entspricht.
2. Züchter dürfen in der LRZ erst nach drei Jahren und ihrem ersten C-Wurf mehrere Würfe gleichzeitig aufziehen, sofern die Zuchtstätte vom Zuchtausschuss der LRZ dafür zugelassen ist. Die maximale Zuchtaktivität pro Zuchtstätte ist grundsätzlich auf vier Würfe pro Kalenderjahr begrenzt. In Einzelfällen kann der Zuchtausschuss Ausnahmen auf begründeten Antrag hin bewilligen.
3. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.



4. Keine Zulassung als Züchter in der LRZ finden Personen, die in einem anderen Zuchtbuch als in einem vom VDH anerkannten züchten sowie kommerziellen Hundehändler und -züchtern. Soweit ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitglieds der LRZ unter der gleichen Anschrift ebenfalls Lagotto Romagnolo züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seine Würfe eintragen lässt, hat das Mitglied nachzuweisen, dass eine räumliche Trennung zu dem Zwinger des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht, die sicherstellt, dass ungewollte Verpaarungen ausgeschlossen sind. Der Zuchtausschuss ist berechtigt, durch angemeldete oder unangemeldete Zwingerkontrollen die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Im Falle des Verdachts einer anderen als der gemeldeten Verpaarung ist sie berechtigt, durch einen Tierarzt Blutproben zu entnehmen, um die Elternschaft gefallener Würfe zu klären. Erweist sich der Verdacht als berechtigt, gehen die durch die Überprüfung entstandenen Kosten zu Lasten des Züchters.
5. Für sämtliche Zuchttiere im zuchtfähigen Alter ruht die Zuchtzulassung, wenn sie nicht im Abstand von höchstens zwei Jahren anlässlich
 - a. einer Veranstaltung der LRZ einem Zuchtwart der LRZ oder einem Mitglied des Zuchtausschusses vorgestellt wird, der die Kondition der Zuchttiere überprüft (für solche Vorstellungen erhebt die LRZ keine Kosten) oder
 - b. an einer Ausstellung teilgenommen hat oder
 - c. im Zuge eines Wurfes von einem Zuchtwart in Augenschein genommen wurde.
6. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen die Rasse Lagotto Romagnolo betreuenden Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

§ 3 Eigene Zuchthündinnen

Als eigene Zuchthündinnen gelten alle Hündinnen, die nach den Regeln der LRZ zur Zucht zugelassen sind. Sie müssen sich dauerhaft im Gewahrsam des Züchters befinden.

§ 4 Hündinnen in Zuchtmiete

1. Das Durchführen von Zuchtmiete setzt mindestens drei Würfe mit eigenen Hündinnen voraus.
2. Das Vermieten/Mieten von Hündinnen zur Zucht ist dem Zuchtausschuss der LRZ vor dem Deckakt durch Übersendung einer Kopie des Zuchtmietvertrages anzuzeigen. Mehr als zwei Zuchtmieten pro Kalenderjahr sind nicht zulässig.
3. Die Hündin muss spätestens 40 Tage nach dem Deckakt bis zur 9. Lebenswoche der Welpen beim Züchter sein. Dies kann vom Zuchtwart geprüft werden.
4. Der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen die Pflichten des Züchters zu erfüllen.

§ 5 Hündinnen in Mehrfacheigentum

Für Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und die nicht dauerhaft beim Züchter leben, gelten die Bedingungen von §2.3 (Hündinnen in Zuchtmiete). Züchter dürfen Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und nicht dauerhaft bei ihnen leben, jährlich nur für eine Zuchtmaßnahme ihrer Zuchtstätte heranziehen. Dies ist keine Zuchtmiete und somit ist auch kein Zuchtmietvertrag vorzulegen



§ 6 Verkauf von belegten Hündinnen

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht auf den Käufer übertragen, soweit dieser nach der ZO der LRZ als Züchter gilt. Hiervon muss der Zuchtausschuss unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, da sonst der Vorbesitzer als Züchter gilt. Dabei müssen folgende Unterlagen mittels Einschreiben eingereicht werden:

- Abstammungsnachweis der Hündin (Original);
- Deckbescheinigung;
- Kaufvertrag.

III. Abschnitt: Zuchtberatung, Zuchtüberwachung

§ 7 Zuchtausschuss

1. Der Ausschuss steht allen Mitgliedern der LRZ als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung.
2. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter (dem gewählten Vorstand für Zuchtangelegenheiten, er ist gleichzeitig der Vorsitzende des Zuchtausschusses), zwei weiteren zuchterfahrenen Vereinsmitgliedern und zusätzlich einem Ersatzmitglied das bei Verhinderung oder persönlicher Betroffenheit eines Mitgliedes des Zuchtausschusses eingesetzt wird. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Alle Anträge in Zuchtfragen laufen über den Zuchtausschuss.
4. Zur Erhaltung und Förderung der Zucht dienen Ausstellungen, Zuchtzulassungsprüfungen, Zuchtberatung, Zuchtüberwachung, Zuchtbuch und andere Einrichtungen.
5. Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Er ist berechtigt, persönliche Daten von Züchtern und Deckrüdenbesitzern elektronisch abzuspeichern.

§ 8 Zuchtüberwachung

1. Der Zuchtausschuss kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden der LRZ jederzeit und ohne Voranmeldung zusammen mit anderen in Zuchtfragen kundigen Personen Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen, durch einen von der LRZ beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden und/ oder Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung von Welpen anfordern.
2. Die Kosten dieser Maßnahmen einschließlich der Kosten für Fahrtkosten und Tagegeld für Mitglieder des Zuchtausschusses und offiziell hinzugezogene Funktionsträger werden vorerst von der LRZ getragen; werden Tatsachen festgestellt, die den Angaben des Züchters nicht entsprechen, sind sämtliche Kosten vom Züchter zu tragen.
3. Dem Züchter ist bei der Maßnahme nach Absatz 1 ein Schreiben des Zuchtausschusses mit den entsprechenden Anordnungen vorzulegen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden der LRZ gegengezeichnet ist. Die Vorlage eines Fax-Schreibens ist ausreichend.
4. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar, die Eintragung betroffener Würfe wird vorerst ausgesetzt.



§ 9 Zuchtwarte

1. Die Zuchtwarte unterstützen den Zuchtausschuss und unterstehen deren Weisung. Sie nehmen Zwingererstbesichtigungen, Züchterprüfungen und Wurfabnahmen vor, beraten die Züchter, überwachen die Einhaltung der ZO und melden Verstöße unverzüglich schriftlich dem Zuchtausschuss. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen dürfen nicht von Personen durchgeführt werden, die Deckrüdenbesitzer oder Züchter der bei dieser Zuchtmaßnahme eingesetzten Lagotto Romagnoli sind.
2. Der Zuchtausschuss koordiniert die Ausbildung der Zuchtwarte (siehe Anlage 3). Die Zuchtwarte werden vom Vorstand der LRZ in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss ernannt und abberufen.

§ 10 Zuchtdatei

1. Die für die Zucht wesentlichen Angaben werden in einer Zuchtdatei erfasst. Diese Zuchtdatei enthält:
 - a) Abstammung der Hunde;
 - b) Zuchttauglichkeitsangaben der Hunde;
 - c) Eigentümer der Hunde;
 - d) Geschützten Zwingernamen;
 - e) Deckakte und Würfe;
 - f) das Zuchtbuch;
 - g) das Register
 - h) festgestellte erbliche Defekte;
 - i) sonstige zuchtrelevante Angaben wie z.B. Farben und Ausbildungskennzeichen.
 - j) sämtliche Testergebnisse, verpflichtend diejenigen, die einen Gesundheitsbezug haben
 - k) Zusammenfassung der Maßnahmen der Bekämpfung erblicher Defekte und ihrer Entwicklung
2. Für die Führung der Zuchtdatei ist der Zuchtausschuss verantwortlich. Der Inhalt der Zuchtdatei wird im Wesentlichen im Zuchtbuch der LRZ wiedergegeben.
3. Auskünfte aus dieser Datei kann jedes Mitglied der LRZ gegen Erstattung der Kosten über den Zuchtausschuss unter Darlegung der Gründe anfordern. Scheinen die Gründe nicht auszureichen, entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende der LRZ. Alle Vorgänge sind zu dokumentieren.

IV. Abschnitt: Zucht voraussetzungen

§ 11 Allgemeines

1. Als Zuchttiere finden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Lagotto Romagnolo, mit vom VDH oder von einem VDH-Mitgliedsverein bzw. von einem FCI-Mitgliedsverein anerkannten Ahnentafeln, Verwendung.
2. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:
 - a) Die zur Zucht verwendeten Hunde müssen nach den Regeln der LRZ zur Zucht zugelassen sein. Hierzu gehört der Nachweis über die vorgeschriebene Formwertbeurteilung und der Beurteilung im Rahmen einer Zuchtzulassungsprüfung.
 - b) Die zentrale HD-Begutachtung nach VDH-Richtlinien mit dem Ergebnis HD-A / HD-frei bis höchstens HD-C / leichte HD. Grundsätzlich dürfen Hunde, die mit HD-C bewertet wurden, nur mit HD-A oder HD-B angepaart werden. Nach Aufnahme der LRZ als Mitgliedsverein des VDH kann das Röntgenalter auf vollendete zwölf Lebensmonate herabgesetzt werden.



- c) Nachweis des Testergebnisses auf Lagotto Speicherkrankheit (LSD). Das Ergebnis G/G (frei). g/G (Träger) bzw. g/g (krank) wird veröffentlicht. Grundsätzlich dürfen erkrankte Hunde nicht zur Zucht eingesetzt werden, Träger (g/G) dürfen nur mit „frei“ (G/G) verpaart werden.
- d) Die DNA-Probenentnahme zur Gentyptisierung auf Juvenile Epilepsie. Das Ergebnis -/- (frei). +/- (Träger) bzw. +/+ (krank) wird veröffentlicht. Grundsätzlich dürfen erkrankte Hunde nicht zur Zucht eingesetzt werden, Träger (+/-) dürfen nur mit „frei“ (-/-) verpaart werden.
- e) Vorlage eines Furnishing-Testergebnisses. Bei schon in der Zucht stehenden Hunden ist dieses Ergebnis vor der nächsten Zuchtmaßnahme zu erbringen. Das Ergebnis F/F (frei). f/F (Träger) bzw. f/f (betroffen) wird veröffentlicht.
- f) Nachweis der Augenuntersuchung
Die DOK-Augenuntersuchung oder die Augenuntersuchung einer vom VDH anerkannten Gruppierung ist frühestens mit 12 Monaten, spätestens vor der Zuchtzulassung erstmalig durchzuführen. Sie ist bis zum 7. Lebensjahr in einem Abstand von maximal 24 Monaten zu wiederholen.
Mit der Beauftragung der Augenuntersuchung stimmt der Eigentümer des Hundes zu, dass die Untersuchungsergebnisse dem Institut von Herrn Prof. Dr. Distl bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover zugänglich gemacht werden; es ist vom DOK-Untersucher einmalig eine EDTA-Blutprobe zu entnehmen und dorthin zu übersenden. Dies gilt genauso für das von einer anderen anerkannten Gruppierung beauftragtem Institut.

Nachkommen aus Zuchtmaßnahmen, bei denen einer der oder beide Zuchtpartner bis zum Deckzeitpunkt die Nachweise für die Untersuchungen c), e) und f) nicht erbracht haben, erhalten Abstammungsnachweise mit dem Aufdruck „Basiszucht“, während Abstammungsnachweise für Zuchtmaßnahmen mit Zuchtpartnern, die beide alle Anforderungen a) bis f) erbracht haben, den Aufdruck „Förderzucht“ erhalten.

Nachkommen aus Zuchtmaßnahmen, bei denen einer oder beide Zuchtpartner bis zum Wurfzeitpunkt eine Zuchtzulassung nicht erreicht haben und/oder keine lückenlose Wurf- und Zuchtkontrolle des LRZ nachweisen können, erhalten den fett eingedruckten Text auf den Abstammungsnachweisen: „nicht nach den Zuchtregeln der LRZ gezüchtet“, sobald die Elternschaft nach vom Züchter zu erbringenden DNA-Test zweifelsfrei feststeht. Sie werden nur gegen eine mehrfache Eintragungsgebühr ausgefolgt.

- 3. Zuchthunde, die auf Grund eines Verdachts auf eine erbliche Erkrankung einer Zuchtsperre unterliegen, sind zur Zucht wieder freigegeben, wenn eine genetische Untersuchung auf die entsprechende Krankheit den Nachweis erbringt, dass es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine vererbte Erkrankung handelt.
- 4. Sollte ein autosomal-rezessiver Erbgang erwiesen und der betreffende Hund Anlageträger (also klinisch gesund) der Erkrankung sein, so gilt automatisch die Auflage, diesen Hund nur mit bezüglich dieser Erkrankung anlagefreien Hunden zu verpaaren.
- 5. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Zuchtausschusses der LRZ.
- 6. Der zu errechnende Inzuchtkoeffizient (IK) der geplanten Paarung darf den Durchschnitt des IK der zur Zucht zugelassenen Zuchttiere nicht überschreiten; die IK der Eltern und der durchschnittliche IK der Zuchthunde werden in der Zuchtdatenbank verzeichnet. Die Einhaltung dieser Einschränkung für den IK der zu erwartenden Nachkommen ist auch bei Verwendung im Ausland stehender Rüden vom Züchter nachzuweisen.
- 7. Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Zuchtausschusses der LRZ und wird grundsätzlich nur für Zuchthunde genehmigt, die zuvor auf natürlichem Wege Nachwuchs erbracht haben.
- 8. Ammenaufzucht bedarf der vorherigen Erlaubnis des Zuchtausschusses der LRZ.



§ 12 Formwert

Die Zuchttiere müssen auf vom VDH geschützten Ausstellungen mindestens zweimal mit „Sehr Gut“ in einer erwachsenen Konkurrenzklasse (Zwischenklasse, Offene Klasse, Champion-Klasse) bewertet worden sein.

§ 13 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

1. Hündinnen: mindestens 18 Monate, Höchstalter 4 ½ Jahre bei dem ersten Deckakt;
Rüden: mindestens 15 Monate bei dem ersten Deckakt.
2. Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr, jedoch dürfen sie nicht für mehr als insgesamt fünf Würfe herangezogen werden. Stichtag ist Decktag.
3. Diese Altersgrenze kann von dem Zuchtausschuss für einen Deckakt bei der nächsten Läufigkeit in begründeten Ausnahmen (z.B. außerordentlich erfolgreiche Nachzucht, nur wenige Würfe bzw. Nachkommen, hervorragender Rassetyp) für Hündinnen maximal für einen Wurf aufgehoben werden. Vom Züchter sind frühzeitig vor dem geplanten Deckakt vorzulegen:
 - a. Schriftliche Begründung für den Antrag,
 - b. Gesundheitszeugnis der Hündin von einem durch den Zuchtausschuss benannten Tierarzt sowie
 - c. Befürwortung des Antrags durch den zuständigen Zuchtwart.

§ 14 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als einen Wurf haben. Nach einem Wurf von acht oder mehr lebend geborenen Welpen darf eine Hündin erst nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Wurftag erneut belegt werden. Von dieser Regelung wird kein Ausnahmeantrag zur vorzeitigen Belegung zugelassen.
2. Bei einer Hündin sind maximal zwei Schnittgeburten zulässig.

§ 15 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Die LRZ fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern.

§ 16 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades und Halbgeschwistern sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 17 Zucht mit ausländischen Hunden

1. Hunde (auch Hunde aus deutschen Zwingern) die im Ausland beheimatet sind, können zur Zucht verwendet werden, wenn diese ihre Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben. Grundsätzlich gelten auch für im Ausland stehende Zuchtpartner die gesundheitlichen Vorbedingungen dieser Zuchtordnung. Im Ausland erstellte HD-Befunde werden nach Maßgabe der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK) anerkannt.



2. Zusätzlich erforderlich ist eine JE (Juvenile Epilepsie)-Auswertung entsprechend § 11 Abs. 2 Punkt c) der Zuchtordnung.

§ 18 Erlöschen der Zuchtzulassung

1. Sollte bei zur Zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zuchtordnung oder festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH und/oder des Zuchtausschusses der LRZ zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung. Dies ist dem Eigentümer des Hundes vom Zuchtausschuss mitzuteilen, das Erlöschen der Zuchtzulassung wird vereinsintern veröffentlicht.
2. Zuchthunde, die aufgrund des Verdachtes auf eine erbliche Erkrankung einer Zuchtsperre unterliegen, sind zur Zucht wieder freigegeben, wenn eine genetische Untersuchung auf die entsprechende Krankheit den Nachweis erbringt, dass es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine vererbare Erkrankung handelt.

§ 19 Zwingername, Zwingernamenschutz, Zwingernerstbesichtigung

1. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter der LRZ geschützt ist. Bei Neuanmeldungen ist internationaler Zwingernamenschutz (FCI) zu beantragen. Ein zweiter Zwingername für Ehepartner oder Personen mit denen der Züchter in Hausgemeinschaft lebt, wird nur dann genehmigt, wenn deren Zuchtstätte physisch klar getrennt ist.
2. Die Beantragung des Zwingernamenschutzes hat rechtzeitig vor der ersten Zuchtmaßnahme über den Zuchtausschuss der LRZ schriftlich zu geschehen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von allen für die Rasse bereits geschützten Namen unterscheiden (der Zuchtausschuss entscheidet über Zulässigkeit des beantragten Zwingernamens). Des Weiteren gelten die Regelungen des VDH in Sachen Zwingernamenschutz.
3. Die Namen, deren Schutz als Zwingernamen beantragt wurde, werden unter Hinweis auf das den Züchtern gleicher Rasse zustehende Einspruchsrecht vereinsintern bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Veröffentlichung. Der begründete Einspruch ist dem Zuchtausschuss in schriftlicher Form zuzustellen, über den Einspruch entscheidet der Vorstand der LRZ. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Der Züchter ist mit der Erlangung des geschützten Zwingernamens verpflichtet, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.
5. Vor dem ersten Deckakt sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zu-ständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen für mindestens sehr gute Zuchtbedingungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Züchter schriftlich mitzuteilen.
6. Jede auf der Zwingerschutzkarte eingetragene Person muss den Sachkundenachweis in Zuchtdingen (§ 2 Abs.1 Punkt b)) nachweisen; dieser entfällt, wenn die Personen bereits seit mehreren Jahren erfolgreich Rassehunde gezüchtet haben. Die auf der Zwingerschutzkarte eingetragene(n) Person(en) haften gesamtschuldnerisch für alle Vorkommnisse in ihrem Zwinger.
7. Die Züchter sind verpflichtet, jede Anschriftenänderung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dem Zuchtausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Anschriftenänderung gilt auch bei Namensänderung durch Eheschließung; der neue Namen ist mit Angabe des bisherigen Namens mitzuteilen.
8. Der Zuchtausschuss führt über die geschützten Zwingernamen zwei Listen, eine geordnet nach den Namen der Zwingereinhaber, die andere nach den Zwingernamen. Diese Listen werden fortlaufend aktualisiert und in den Zuchtbüchern der LRZ veröffentlicht.



9. Im Übrigen wird auf die Zuchtordnung des VDH hingewiesen. Dies trifft insbesondere zu auf:
 - a. Ausdehnung des Zwingernamenschutzes;
 - b. Übertragung des Zwingernamens;
 - c. Verzicht auf einen Zwingernamen;
 - d. Erlöschen des Zwingernamens;
 - e. Löschung des Zwingernamens durch den Verband;
 - f. Sperrung von Zwingernamen;
 - g. Schutzfrist.
10. Die Züchter sind verpflichtet, sich vor Zuchtmaßnahmen über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren.
11. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrungen oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle Rassehunde-Zuchtvereine des VDH verbindlich, sie sind daher der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen unverzüglich mitzuteilen.

V. Abschnitt: Pflichten des Deckrüdenbesitzers

§ 20 Allgemeines

1. Deckrüden können sich auch in Mehrfacheigentum befinden. Dann gilt im Folgenden der Begriff Deckrüdenbesitzer für die Personengemeinschaft. Vor der Verwendung des Deckrüden muss die Verantwortlichkeit im Sinne der Zuchtordnung festgelegt sein.
2. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen.
3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und –hündinnen sind detailliert in den Zuchtreglements der Dachverbände FCI und VDH zusammengefasst (s. Anlage 4). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen und eventuell in schriftliche Vereinbarungen zu übernehmen.
4. Deckrüdenbesitzer verpflichten sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse und andere zuchtrelevante Daten der in ihrem Eigentum befindlichen Lagotto Romagnoli sowie die ihnen bekannt gewordenen zuchtrelevanten Daten aus der Nachzucht ihrer Deckrüden unverzüglich der Zuchtleitung der LRZ ohne Vorbehalt zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Name und Anschrift des Hündinnenbesitzers;
- Name der belegten Zuchthündin;
- Zuchtbuchnummer;
- Chip-Nummer;
- Angaben über die Zuchttauglichkeit nach Punkt 4 der ZO und Leistungsprüfungen;
- Decktage;
- Wurfstag;
- Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist vor dem Deckakt dem Besitzer der zu belegenden Hündin vorzulegen. Der Zuchtausschuss der LRZ hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme.



§ 22 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf dem Formular „Deckmeldung“ und versichert sich der unverzüglichen Weiterleitung der Deckmeldung an die Zuchtleitung.

§ 23 Künstliche Besamung

Für eine künstliche Besamung gelten die Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und die Vorgaben der VDH-Zuchtordnung. Für eine künstliche Besamung vorgesehene Hündinnen müssen zuvor nach konventionellem Deckakt erfolgreich geworfen haben. Die hierfür erforderlichen Atteste sind an den Zuchtausschuss zu übersenden.

VI. Abschnitt: Pflichten des Züchters

§ 24 Allgemeines

1. Im Interesse der möglichst optimalen Erhaltung der genetischen Vielfalt bei der genetisch schon eng aufgestellten Rasse Lagotto Romagnolo ist die Wiederholung einer Verpaarung grundsätzlich nur einmal zulässig. Ausnahmen können beim Zuchtausschuss beantragt werden, hierüber entscheiden der Vorstand und der Zuchtausschuss.
2. Die Eigentümer von Zuchttieren verpflichten sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse und andere zuchtrelevante Daten der in ihrem Eigentum befindlichen Lagotti Romagnoli sowie die ihnen bekannt gewordenen zuchtrelevanten Daten aus der Nachzucht ihrer Deckrüden unverzüglich der Zuchtleitung der LRZ ohne Vorbehalt zur Verfügung zu stellen.
3. Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht voraussetzungen erfüllen.
4. Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.
5. Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Eine wissentliche Abgabe von Hunden an natürliche oder juristische Personen, die den Zielen der LRZ oder des VDH entgegen wirken, ist untersagt und wird mit Ausschluss aus der LRZ und/oder Zuchtbuchsperr geahndet

§ 25 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge aller Hunde inklusive aller erforderlichen Daten.
- Angaben über die Zuchttauglichkeit der Hündinnen und
- Angabe über die Zuchttauglichkeit der verwendeten Deckrüden, sowie Anschrift seines Besitzers.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtausschuss auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 26 Mitteilung von Deckakten

Alle Deckakte sind vom Züchter dem Zuchtausschuss innerhalb von fünf Tagen, bei Deckakten im Ausland innerhalb von 10 Tagen, mittels des vollständig ausgefüllten Formulars „Deckmeldung“ schriftlich mitzuteilen.



VII. Abschnitt: Zuchtkontrollen, Wurfabnahmen

§ 27 Mitteilung von Würfen

Alle Würfe sind dem Zuchtleiter innerhalb von drei Tagen mittels vollständig ausgefüllten Vordrucks mitzuteilen. Mitzuteilen sind neben Anzahl und Geschlecht der lebenden Welpen auch Anzahl und Geschlecht der tot geborenen Welpen sowie gegebenenfalls, dass der Wurfakt durch Schnittgeburt stattgefunden hat.

Neben der obligatorischen Wurfabnahme (siehe § 30) führt, innerhalb der ersten 14 Lebenstage, ein von der LRZ beauftragter Zuchtwart eine Wurferstbesichtigung durch.

§ 28 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin mitzuteilen.

§ 29 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

1. Alle Züchter der LRZ sind verpflichtet, ihre Würfe vollständig zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzung dieser ZO gemäß Punkt 4 erfüllen. Der Wurfeintragungsantrag ist ausgefüllt mit der Ahnentafel der Mutterhündin innerhalb von einer Woche nach Wurfabnahme – solange der VDH die Ahnentafel ausstellt, innerhalb einer Woche in Kopie – der Zuchtleitung zuzusenden.
2. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Die Würfe werden in alphabetischer Reihenfolge benannt.
3. Durch verspätete oder unvollständige Einsendung des Wurfeintragungsantrages verursachte Kosten sind der LRZ vom Züchter zu erstatten.

§ 30 Wurfabnahme

1. Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart oder dem Zuchtausschuss frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des internationalen Impfpasses mit Eintragung der SHLP- Grundimmunisierung für alle Welpen gestattet.
2. Die Welpen müssen am Tage der Wurfabnahme gechippt sein. Der Zuchtwart kontrolliert die Chipnummern der Hunde.
3. Der Zuchtwart soll ferner alle Impfpässe der im Zwinger befindlichen Hunde auf eine gültige SHLPT Impfung hin kontrollieren. Sollte ein Hund nicht geimpft sein, so hat der Züchter eine Tierärztliche Bescheinigung mit Begründung vorzulegen. Bei jeder Wurfabnahme sind die in der Zuchtstätte lebenden Hunde auf Sauberkeit, angemessene Unterbringung und Ernährung sowie rasseuntypisches Verhalten zu kontrollieren.
4. Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus. Züchter, Zuchtwart und Welpenbesitzer erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeberichts.
5. Die Ablehnung eines Zuchtwartes setzt eine schriftliche Begründung an den Zuchtausschuss voraus, in der triftige Gründe, die den Vorgang der Wurfabnahme betreffen, aufgeführt werden müssen. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand der LRZ.



VII. Abschnitt: Abstammungsnachweise

§ 31 Eigentum

Von der LRZ ausgestellte Abstammungsnachweise bleiben Eigentum der LRZ. Besitzrecht am Abstammungsnachweis hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht am Abstammungsnachweis kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. In die Abstammungsnachweise von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken aller Würfe einzutragen; ggf. im Ausland gefallene Würfe werden von der LRZ nachgetragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift- Abstammungsnachweise sind diese Daten zu übernehmen.

§ 32 Besitzrecht

1. Eigentum bzw. Besitz des Hundes räumen das Recht zum Besitz des Abstammungsnachweises den nachstehend Berechtigten ein:
 - a. dem Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums;
 - b. dem Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzverhältnis geht dem des Eigentümers im Range vor;
 - c. dem Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
2. Das Recht zum Besitz des Abstammungsnachweises gegenüber der LRZ besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht des Abstammungsnachweises nicht aus dem Abstammungsnachweis, kann die LRZ diese einziehen.
3. Im Falle des Todes des Hundes ist der Abstammungsnachweis unter Angabe des Todestages und der Todesursache an die LRZ unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch kann der ungültig gemachte Abstammungsnachweis dem Eigentümer des Hundes überlassen werden.

§ 33 Eigentumswechsel

Abstammungsnachweis und Hund sind untrennbar. Beim Verkauf des Hundes ist der Abstammungsnachweis dem Käufer ohne jede Nachzahlung unverzüglich auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf dem Abstammungsnachweis an vorgesehener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk mit seiner Unterschrift bestätigt.

Das Eigentum des Hundes und damit das Besitzrecht an dem Abstammungsnachweis werden durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumswechsel-Erklärungen bewiesen. Der zuletzt abgebende Eigentümer, der unterschreibt, muss zuvor als Erwerber oder Züchter des Hundes angegeben sein, damit seine Berechtigung bewiesen ist.

§ 34 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Rassehunden in das Ausland muss für den Abstammungsnachweis eine Auslandsanerkennung durch den VDH ausgestellt werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

§ 35 Ungültigkeitserklärung von Abstammungsnachweisen

In Verlust geratene Abstammungsnachweise können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes fertigt der Zuchtausschuss nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der glaubhaften Versicherung über den Verlust des Original- Abstammungsnachweises eine Zweitschrift gegen Gebühren an.



VIII. Zuchtbuch

§ 36 Allgemeines

Für die Führung des Zuchtbuches ist die LRZ verantwortlich. Das Zuchtbuch muss unabhängig von ihrer Zuchtverwendung genaue Angaben über die darin aufgeführten Hunde enthalten.

Zuchtbücher werden jedes Jahr in gedruckter und elektronischer Form herausgegeben. Aktive Züchter, sowie Züchter, die einen Antrag auf Zwingerschutz gestellt haben, sind zur jährlichen Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

§ 37 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen, der getöteten und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, sowie Importhunde nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbkrankheiten und Erbfehler bei Welpen und erwachsenen Hunden aufgeführt. Die Eintragung der Welpen in eine der beiden Abteilungen erfolgt nach Qualifikation der Elterntiere.

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

Das Zuchtbuch enthält ferner neben der Aufstellung der Züchter und Zwingernamen auch Berichte zur Feststellung und Bekämpfung erblicher Erkrankungen und Defekte beim Lagotto Romagnolo.

§ 38 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen müssen drei Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:

- Namen der Hunde;
- Zuchtbuchnummern;
- Chip-Nummern;
- Wurfdaten;
- Farbe;
- Geschlecht;
- Zuchtauglichkeitsnachweis;
- Siegertitel.

§ 39 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragenen Rüden gedeckt wurde;
- alle Hunde, deren Mutter während der Hitze von mehreren Lagotto Romagnolo-Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischem Gutachten, auf Kosten des Züchters, zweifelsfrei geklärt ist.

§ 40 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Die LRZ erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der FCI und der vom VDH anerkannten Organisationen an.



§ 41 Anhangregister

In das Anhangregister werden Hunde aufgenommen, deren Abstammung nicht oder über weniger als drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern oder Anhangregistern nachweisbar ist, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach phänotypische Beurteilung eines Spezialzuchtrichters der LRZ oder VDH dem Rassestandard nach FCI entsprechen.

Eine Aufnahme in das Register ist beim Zuchtausschuss zu beantragen. Diesem Antrag sind beizufügen:

- Abstammungsnachweise, soweit vorhanden,
- schriftliche Beurteilung eines Spezialrichters.

Für diese Hunde werden Registrierbescheinigungen ausgestellt.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung der LRZ festgesetzt. Sie werden entweder:

- per Lastschriftverfahren unmittelbar nach dem Versand der beantragten Papiere eingezogen. (Jeder Empfänger muss dafür dem Vorstand für Finanzen der LRZ eine Einzugsermächtigung erteilen. Diese gilt bis auf Widerruf.)

oder

- bezahlt per Vorauszahlung nach Erhalt der Rechnung. Der Versand der Unterlagen durch die LRZ erfolgt erst nach Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto.

Der Empfänger kann zwischen den beiden Möglichkeiten auswählen. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass das Lastschriftverfahren ohne Probleme durchgeführt werden kann. Mögliche Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Empfängers. Sollte das Lastschriftverfahren drei Mal hintereinander nicht durchgeführt werden können, so wird unwiderruflich automatisch auf Vorauszahlung umgestellt.

Vom Züchter verursachte Kosten werden gesondert berechnet und werden mit den Zuchtgebühren erhoben.

§ 43 Verstöße

1. Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtausschuss und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied der LRZ muss dem Zuchtausschuss umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.
2. Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses oder der Zuchtwarte kann der Zuchtausschuss die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtsperre verhängen und/oder eine Verwarnung erteilen. Für alle Verstöße besteht die Veröffentlichungspflicht. Rechtsmittel gegen die Strafmaßnahmen wie Verwarnungen oder Zuchtbuchsperrungen haben keine aufschiebende Wirkung. Strafmaßnahmen treten sofort nach Verhängung in Kraft.
3. Der Züchter kann binnen 14 Tagen gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtwartes den Zuchtausschuss, gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch. Er kann den Zuchtausschuss sowie den Vorstand zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.
4. Der Zuchtausschuss ist berechtigt, Fälle die nach Ihrer Auffassung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig oder von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorzulegen.



§ 44 Verbindliche Teilnahme an Züchtersammlungen

Die Teilnahme an den Züchtersammlungen ist für alle aktiven Züchter (diejenigen, die in den vergangenen 2 Jahren einen Wurf hatten) und für die Neuzüchter (diejenigen, die seit der letzten Züchtersammlung einen Zwingersnamen geschützt bekamen) Pflicht.

Wer an drei aufeinander folgenden Züchtersammlungen nicht teilgenommen hat, erhält eine Zuchtbuchsperrung bis zur nächsten Teilnahme an der LRZ-Züchtersammlung.

§ 45 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Die zur Zuchtordnung gehörenden Verfahrensanweisungen sind für Alle (Mitglieder sowie Nichtmitgliedern, die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen) verbindlich.

Jeder Züchter bzw. Zuchtrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

In Zweifelsfällen sind für eine Klärung die Regelungen der VDH-Zuchtordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen und Anhänge maßgeblich.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.